



AWO Landesverband S-H e.V. • Sibeliusweg 4 • 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsführung
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Landesgeschäftsführung

Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Tel: 0431 5114 0
Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
se-tr

Durchwahl
-100

Datum
13.01.2017

Stellungnahme

**im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum
Partizipations- und Integrationsgesetz in Schleswig-Holstein**

Drucksachen 18/4621 sowie

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in
Schleswig-Holstein, Drucksache 18/4734**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsaus-
schusses zu den o.g. Drucksachen Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Diskussion über ein Partizipations- und Integrationsgesetz in Schles-
wig-Holstein, um Migrations- und Integrationspolitik gesetzlich zu regeln und zu ver-
ankern. Ergänzend zu den unter Beteiligung relevanter Akteure entwickelten Integrati-
onskonzepten der Jahre 2002, dem Aktionsplan Integration 2011 und der Migrations-
und Integrationsstrategie der Landesregierung SH aus 2014 sowie dem Flüchtlingspakt
2015 und 2016 stellt ein Partizipations- und Integrationsgesetz eine verbindliche Rege-
lung und Ergänzung der bisherigen guten Migrations- und Integrationsarbeit in SH dar.

Partizipations- und Integrationsgesetz für SH – Drucksache 18/4621 – Antrag der Fraktion der PIRATEN

Der Antrag der Fraktion der PIRATEN, einen **Gesetzentwurf zur Partizipation und Integ-
ration von Menschen mit Migrationshintergrund** zu erarbeiten, wird von uns unter-
stützt, allerdings sollte dieser sich an alle Menschen mit Migrationshintergrund – unab-
hängig von ihrer religiösen Orientierung – wenden und nicht Muslime als „Spezialgrup-
pe“ betrachten, deren „moderne Regelung der Rechte und Pflichten“ einer besonderer
Betrachtung bedarf.

Die aufgeworfenen Fragen der Begehung von Feiertagen, Recht auf religiöse Betreuung und das Betreiben eigener Friedhöfe betreffen alle Zuwanderungsgruppen und sollte nicht nur mit muslimischen Verbänden diskutiert werden.

Unterstützt und begrüßt wird von uns der Vorschlag, das Gesetz im Rahmen eines **Dialogforums** unter Federführung des Ministerpräsidenten zu entwickeln, an dem Migrations- und Integrationsverbände, muslimische Verbände u.a. interessierte Gruppen vertreten sind.

Hier bietet sich u.E. nach die **Beteiligung der kommunalen Partizipationsgremien, Foren und runden Tische für Integration**, in denen viele aktive Migrant*innenorganisationen, muslimische Verbände sowie alle für die kommunale Integrationsarbeit relevanten Gruppen und Organisationen organisiert sind, zwingend an. Durch das von der Landesregierung geförderte Projekt „Servicestelle Partizipationsgremien“ der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein werden die vorhandenen Gremien vernetzt, unterstützt sowie die Gründung weiterer Gremien initiiert. Durch das geplante Dialogforum könnte auf Landesebene ein entsprechendes Partizipationsgremium geschaffen werden.

In der Form des Dialogforums wurden bereits 2002 das Integrationskonzept sowie der Aktionsplan Integration im Jahr 2011 erarbeitet und somit ähnlich wie in den AGs des Flüchtlingspaktes alle relevanten Akteure in die Erarbeitung einbezogen, was zur Qualität und Akzeptanz der Ergebnisse sowie zur tatsächlichen Partizipation derjenigen beiträgt, die Adressat*innen des Gesetzesvorhabens sind.

Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) – Drucksache 18/4734 – Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

Wie oben beschrieben begrüßen wir grundsätzlich die Idee einer Schaffung eines Partizipations- und Integrationsgesetzes für Schleswig-Holstein, welches die gute Migrations- und Integrationspolitik des Landes gesetzlich verankert und fortschreibt.

Wichtig wären die Entwicklung von Zielen, Indikatoren und Standards einer schleswig-holsteinischen Partizipations- und Integrationspolitik, die sich sowohl an die Zugewanderten als auch an die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft wenden und somit Orientierung, Verpflichtung, Planbarkeit und Verlässlichkeit sowie für die Menschen mit Migrationshintergrund als auch für die Aufnahmegesellschaft darstellen würde.

Der von der Fraktion der CDU vorgelegte Gesetzesentwurf (IntGSH) bezieht sich leider nicht auf die Partizipation derjenigen, die nach Schleswig-Holstein zuwandern bzw. zugewandert sind, sondern konzentriert sich auf eine „Integrationspflicht“ derjenigen, die „für die Zeit ihres Aufenthalts“ und „im Rahmen ihres Gastrechts“ aus anderen Staaten kommen.

Damit schließt der Entwurf große Teile von Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits in Schleswig-Holstein leben, aus.

Ein Integrationsgesetz sollte aus unserer Sicht zunächst erst einmal alle Zugewanderten und deren Familien erfassen und die Notwendigkeit und Möglichkeiten von Zuwanderung gerade für unser Flächenland Schleswig-Holstein darstellen.

Dabei sollte es soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe regeln und Partizipationsmöglichkeiten eröffnen.

Hierbei ist unbedingt die Interkulturelle Öffnung der Regeldienste und der Angebote sozialer Daseinsvorsorge mit zu beachten, da „Integration“ nicht nur eine Bringschuld der Zugewanderten, sondern ebenfalls eine Aufgabe der Einheimischen ist. Als Grundlage des Integrationsgesetzes wären die Migrations- und Integrationsstrategie sowie der Flüchtlingspakt geeignet.

Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, dass Zugewanderte grundsätzlich nicht integrationswillig und integrationsbereit sind, und daher ein Gesetz auf Landesebene notwendig ist, entsprechende Verpflichtungen einzufordern.

Wir dachten eigentlich, dass wir in der integrationspolitischen Debatte das Thema der angeblichen „Integrationsverweigerer“ mittlerweile überwunden hätten, denn in unserer mehr als 45-jährigen Migrations- und Integrationsarbeit erleben wir ganz überwiegend Zugewanderte, die in der Regel sehr integrationswillig und integrationsbereit sind und die v.a. an bürokratischen Hindernissen, gesetzlichen Hürden und nicht vorhandenen oder nicht erreichbaren Integrationsangeboten scheitern. Man sehe sich nur einmal die Bildungslaufbahnen vieler Kinder und Jugendlicher an, deren Eltern als Flüchtlinge ins Land kamen, dort erleben wir innerhalb einer Generation wahre Wunder!

Grundsatz des Gesetzentwurfes ist eine „Leitkultur der Grundwerte“, die jedoch nicht näher definiert ist – wir verstehen dies als einen Hinweis auf unser Grundgesetz. Diese Leitkultur soll durch Angebote von politischer Bildung, deutscher Geschichte inkl. der Lehren aus den Verbrechen des Dritten Reiches und Rechtskunde vermittelt werden und die heimische Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung näherbringen. Dies erinnert sehr an das bestehende Angebot der Orientierungskurse im Rahmen der Integrationskursverordnung, die ggfs. inhaltlich noch erweitert werden könnten. Wobei unbestimmte Begriffe wie „heimische Kultur“ dann noch genauer zu definieren wären, und es bei bestimmten Themen unklar ist, wer diese denn vermitteln könnte (z.B. Rechtskunde).

Gleichzeitig soll die „interkulturelle Sensibilität der Bevölkerung und Verwaltung“ gefördert werden. Hier fordern wir wie bereits genannt konkrete Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung der Gesellschaft statt einer bloßen Steigerung der Sensibilität. Integration gelingt als ein Aushandlungsprozess zwischen Zugewanderten und Mehrheitsbevölkerung auf Augenhöhe und mit gegenseitigem Respekt. Werte sind Ergebnisse von Verhandlungsprozessen, an denen auch Zugewanderte ihren Anteil haben.

Im Folgenden wollen wir auf einige weitere Inhalte des Gesetzentwurfes eingehen und diese aus unserer Sicht bewerten:

Zu §3 Allgemeine Integrationsförderung

Wir unterstützen die Formulierungen des § 3 Absatz 3 – die Festschreibung der Angebote der Migrationsberatung in SH. Ebenfalls begrüßen wir die Unterstützung von Maßnahmen gegen Rassismus, Diskriminierung, religiös motiviertem Extremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Wir befürworten die Unterstützung von Rückkehrberatungsangeboten. Wir setzen uns für unabhängige freiwillige Rückkehrberatungsstellen in Schleswig-Holstein ein, die Men-

schen ermöglicht, ihre eigene selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und eine individuelle Lebensperspektive im Heimat- oder einem Drittland mit Unterstützung einer qualifizierten unabhängigen Rückkehrberatung vorzubereiten und durchzuführen.

Zu §4 Durchsetzung der Ausreisepflicht

Grundsätzlich halten wir die Einrichtung einer Abschiebehaftanstalt und eines Ausreisegewahrsames in schleswig-holsteinischer Verantwortung für überflüssig.

Erfahrungen aus unserem Projekt „Mobile Perspektivenberatung für Rückkehrwillige Flüchtlinge“ sowie aus anderen Bundesländern zeigen, wie erfolgreich die freiwillige Rückkehr mit aktiver Unterstützung des Landes sein kann. Dieser Grundsatz würde unserer Meinung nach auch viel besser in ein Integrationsgesetz passen, da es viele Zugewanderte gibt, die aufgrund verschiedenster Ursachen ein Leben in ihrem Herkunftsland oder einem Drittstaat dem Leben in Deutschland vorziehen.

Zu §5 Sprache

Wir begrüßen die Formulierung, dass Migrant*innen nach ihrer Einreise von Landesseite unterstützt werden sollen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dies sollte unserer Meinung nach für alle Neuzuwanderer und Geflüchtete gleichermaßen ab dem ersten Tag nach Einreise erfolgen, niemanden ausschließen und mit konkreten Stundenzahlen hinterlegt werden.

Zu §9 Berufsschulen

Wir unterstützen ausdrücklich die Öffnung der Berufsschulpflicht bis zum 25. Lebensjahr. Durch die derzeitige Berufsschulpflicht bis 18 Jahre haben viele Jugendliche mit Migrationshintergrund auf Grund des Quereinstiegs in das deutsche Schulsystem mit dem 18. Lebensjahr ihre neun Jahre Schulpflicht nicht erfüllt und verlassen die Schulen ohne Abschluss. Einen Einstieg in eine qualifizierte Ausbildung oder den 1. Arbeitsmarkt bedarf dann großer Kraftanstrengungen und eines enormen Aufwandes an Fördermaßnahmen, um eine nachhaltige und dauerhafte Integration jenseits von staatlichen Transferleistungen zu ermöglichen.

Zu §14

Die Formulierung im Gesetzentwurf zur Einführung der Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge nach Quote lehnen wir ab, da diese Regelung aus unserer Sicht nicht europarechtskonform ist.

Außerdem haben wir die Erfahrung gemacht: Flüchtlinge bleiben in der Region, in der sie für sich und ihre Kinder Arbeits- und Integrationsperspektiven sehen, und / oder wo sie familiäre Bindungen haben.

V.a. im ländlichen Raum müssten Initiativen zur beruflichen Integration entwickelt werden, die die Mobilitätsproblematik berücksichtigen. Eine Wohnsitzverpflichtung nach Anerkennung ohne Arbeits- und Integrationsperspektiven widerspricht dem Integrationsgedanken, der diesem Entwurf zu Grunde liegt.

Abschnitt 3 Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Der Abschnitt 3 befasst sich mit dem Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen.

Der Gesetzentwurf sieht eine klare Einschränkung des bisherigen Tätigkeitsfeldes des Landesbeauftragten vor, der laut Gesetzentwurf nur noch für die auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländer*innen und Aussiedler*innen zuständig sein soll. Dies

widerspricht dem Titel des Beauftragten, der ja ausdrücklich für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen zuständig sein soll. Bei einer Beschneidung auf den Bereich der Zugewanderten wäre dies eher die Stelle eines „Integrationsbeauftragten“. Allerdings existiert bereits der Integrationsbevollmächtigte des Landes, der in Ergänzung und Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen in allen Fragen der Integration umfangreich tätig ist.

Wir setzen uns klar für die Beibehaltung des umfangreichen Aufgabenfeldes des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ein, der für uns und unsere Mitarbeiter*innen in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit ein wichtiger Ratgeber, Referent, Kooperations- und Gesprächspartner in allen fachlichen Fragen ist. Seine Stelle sollte angemessen und umfangreich ausgestattet sein, um den aktuellen Bedarfen und Anforderungen gerecht werden zu können.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Erarbeitung eines Partizipations- und Integrationsgesetzes für Schleswig-Holstein als sinnvoll betrachten, welches die jetzigen Standards der Migrations- und Integrationspolitik des Landes fest schreibt und die Möglichkeiten des Landes bei der Ausgestaltung der Migrations- und Integrationspolitik nutzt.

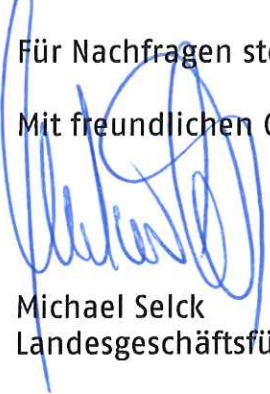
Wir sind jederzeit bereit, wie in der Vergangenheit konstruktiv und umfassend bei der Erarbeitung und Erstellung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Darüber hinaus befürworten wir ein zukunftsorientiertes Einwanderungsgesetz des Bundes, damit Menschen, die vor Krieg und Verfolgung flüchten müssen, einen umfassenden Schutz und eine Perspektive für ein friedliches und selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft erhalten. Auch dazu benötigen wir ein Einwanderungsgesetz, das über die reine Fachkräftesicherung hinaus geht und die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben aller Menschen in unserer Gesellschaft regelt.

Wir freuen uns, wenn sich die Antragsteller der vorliegenden Entwürfe auch dafür einsetzen würden.

Für Nachfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Landesgeschäftsführer

